

## Entlassung von Rückständen aus der strahlenschutzrechtlichen Überwachung

Az.:  
Behördenintern

Antrag auf Entlassung von überwachungsbedürftigen Rückständen gemäß § 98 Abs. 1 StrlSchV bzw. §§ 98 Abs. 1 i.V.m. 118 Abs. 5 StrlSchV

(auszufüllen vom Rückstandserzeuger)

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen!

### 1 Angaben zum Rückstandserzeuger

1.1 Name / Firma

1.2 Straße

Hausnr.

1.3 PLZ

Ort

1.4 Ansprechpartner

1.5 Telefon

/

Telefax

/

für interne  
Vermerke

### 2 Antragsinhalt

Beantragt wird die Entlassung aus der strahlenschutzrechtlichen Überwachung gemäß § 98 Abs. 1 StrlSchV bzw. §§ 98 Abs. 1 i.V.m. 118 Abs. 5 StrlSchV der unter 2.1 genannten überwachungsbedürftigen Rückstände für einen unter 2.4 festgelegten Entsorgungsweg.

2.1 Zuordnung der Rückstände gemäß Anlage XII Teil A StrlSchV:

- Nr. 1 Schlämme und Ablagerungen aus der Gewinnung von Erdöl und Erdgas
- Nr. 2 Nicht aufbereitete Phosphogipse, Schlämme aus deren Aufbereitung sowie Stäube und Schlacken aus der Verarbeitung von Rohphosphat (Phosphorit)
- Nr. 3 a) Nebengestein, Schlämme, Sande, Schlacken und Stäube  
- aus der Gewinnung und Aufbereitung von Bauxit, Columbit, Pyrochlor, Mikrolyth, Euxenit, Kupferschiefer-, Zinn-, Seltene Erden- und Uranerzen  
- aus der Weiterverarbeitung von Konzentraten und Rückständen, die bei der Gewinnung und Aufbereitung dieser Erze und Mineralien anfallen
- Nr. 3 b) den o.g. Erzen entsprechende Mineralien, die bei der Gewinnung und Aufbereitung anderer Rohstoffe anfallen
- Nr. 4 Stäube und Schlämme aus der Rauchgasreinigung bei der Primärverhüttung in der Roheisen- und Nichteisenmetallurgie

Rückstände im Sinne des § 97 sind auch:

- a) Materialien nach den Nr. 1 ff., wenn das Anfallen dieser Materialien zweckgerichtet herbeigeführt wird
- b) Formstücke aus den in Nr. 1 ff. genannten Materialien
- c) ausgehobener oder abgetragener Boden und Bauschutt aus dem Abbruch von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, wenn diese Rückstände nach den Nr. 1 ff. enthalten und gemäß § 101 nach Beendigung von Arbeiten oder gemäß § 118 Abs. 5 von Grundstücken entfernt werden.

2.2 Betriebsinterne Bezeichnung des Rückstands

Abfallschlüssel  Abfallbezeichnung nach AVV

2.3 Gesamtmenge  t beantragter Zeitraum  bis

2.4 Entsorgungsweg

**Beseitigung** auf einer Deponie des in der AE-R genannten Fachbetriebes.  
 Deponiebezeichnung

überständig  unterständig

**Verwertung** durch den in der AE-R genannten Fachbetrieb.  
 Art der Verwertung

Ort der Verwertung

**3 Antragsunterlagen**

Dem Antrag sind als Anlage beigefügt:

Annahmeerklärung des Entsorgers (**AE-R**)

Gutachten zur Ermittlung der spezifischen Aktivität nach Anlage XII Teil C StrlSchV bzw. zur Expositionsabschätzung nach Anlage XII Teil D StrlSchV (Informationsblatt "Anforderungen an ein radiologisches Gutachten")

Nachweis über Zugang der Kopie der Annahmeerklärung des Entsorgers (**AE-R**) an die zuständige Abfallbehörde gemäß § 98 Abs. 3 StrlSchV

vorhanden

**4 Erklärung**

4.1 Wir versichern, dass die in diesem Entlassungsantrag und den zugehörigen Anlagen gemachten Angaben zutreffen. Es wird durch Unterschrift bestätigt, dass nur überwachungsbedürftige Rückstände entsorgt werden, die den Angaben in diesem Antrag und den beigefügten Anlagen unter 3. entsprechen.

4.2 Ort  Datum  Unterschrift Antragsteller